



Satzung des LandFrauenVerein Hamdorf und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Hamdorf und Umgebung e.V. Er ist eine Vereinigung von Landfrauen und Frauen, die sich der Landfrauenarbeit verbunden fühlen, aus den Gemeinden Breiholz, Elsdorf-Westermühlen, Hamdorf, Hörsten und Prinzenmoor.
Sitz des Vereins ist 24805 Hamdorf
Der Verein wurde am 17. April 1951 als nicht eingetragener Verein gegründet und wurde am 29.01.2015 als e.V. neu gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden.
2. Der Landfrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauenvereine und im LandFrauen Verband Schleswig-Holstein e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der Landfrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
 - Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
 - Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden.
3. Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit den Beitragszahlungen 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
6. Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auch fernschriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse; unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung (der Absendetag).
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl oder Bestätigung der Beisitzerinnen
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin (wurde von der Versammlungsleitung bestimmt) sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden und der zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Verein sein.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt
 - Hat ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr erreicht, ist eine Wiederwahl nur in Ausnahmefällen möglich.
 - Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
 - Vertretung der Belange des Vereines auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
 - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
 - Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
6. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
7. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern, insbesondere in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, der Kassenwartin und der Schriftführerin sowie den Beisitzerinnen.
2. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

§ 8 Bildung von Ausschüssen

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß (14tägig schriftlich) eingeladen worden ist.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlverordnung durchgeführt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen

§ 11 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

1. Den Vorstandsmitgliedern, den Beisitzerinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Jahreshauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder
2. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der Landfrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist im Falle der Auflösung der Liquidator.
4. Die Mitgliedsausweise sind an den Kreisverband der Landfrauenvereine zurück zu geben.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, werden die erste und zweite Vorsitzende bevollmächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Hamdorf, 29. Januar 2015

_____	Christa Emcke
_____	Kirsten Wegner
_____	Sabrina Kath
_____	Gisela Bove
_____	Cornelia Klotzbücher
_____	Gisela Möller
_____	Ulrike Asmussen
_____	Anke Junge